

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Tom Koenigs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11123 –

Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) trat am 30. Juni 2002 in Kraft. Seit zehn Jahren gibt es damit ein deutsches Gesetz, nach dem schwerste Menschenrechtsverletzungen weltweit in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden können. Angewandt wurde das Völkerstrafgesetzbuch in der Praxis bislang hingegen nur selten.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen einzelne Tatverdächtige und wie viele Strukturermittlungsverfahren mit Tatvorwürfen nach dem VStGB wurden bislang eröffnet?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat 29 Ermittlungsverfahren mit 56 Beschuldigten und drei Strukturermittlungsverfahren eröffnet.

2. Wie wurden die Ermittlungsverfahren beendet (bitte einzeln unter Angabe der Tatvorwürfe sowie der Art und des Zeitpunkts der Beendigung aufschlüsseln)?

Zwölf Ermittlungsverfahren sind beendet.

1. Anklage vom 7. Dezember 2010 zum Oberlandesgericht Stuttgart gegen zwei Beschuldigte im sog. FDLR-Komplex (§§ 7, 8 ff. VStGB sowie wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ – FDLR) sowie Absehen von Verfolgung gemäß § 153f Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung (StPO) bei einem weiteren Beschuldigten.
2. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 15. Dezember 2010 gegen zwei Beschuldigte im FDLR-Komplex.

3. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 16. April 2010 gegen zwei Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
4. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 15. April 2011 gegen fünf Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
5. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 22. April 2011 gegen zwei Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
6. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 15. Dezember 2011 gegen einen Beschuldigten (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
7. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 28. Dezember 2011 gegen einen Beschuldigten (§§ 8 ff. VStGB) – Taliban/Afghanistan.
8. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 19. März 2012 gegen einen Beschuldigten (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
9. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 19. Juni 2012 gegen zwei Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
10. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 19. Juli 2012 gegen drei Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
11. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 20. Juli 2012 gegen drei Beschuldigte (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.
12. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO vom 17. September 2012 gegen einen Beschuldigten (§§ 8 ff. VStGB) – Bundeswehr.

3. Wie und mit welchen Ergebnissen wurden die Strukturermittlungsverfahren beendet?

Die drei Strukturermittlungsverfahren sind nicht abgeschlossen.

4. Welche personelle Ausstattung haben der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und das Bundeskriminalamt für die Strafverfolgung von Taten nach dem VStGB?

Im Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts sind derzeit neun Staatsanwälte tätig.

Das Bundeskriminalamt (BKA) setzt derzeit für die Strafverfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch die Mitarbeiter der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV) ein. Die Zentralstelle verfügt als eigenständiges Sachgebiet über ein Personalsoll von zehn Mitarbeitern. Für die Strafverfolgung stehen im Soll fünf Kriminalbeamte bzw. -beamtinnen zur Verfügung. Diese werden aus anderen Bereichen des BKA und aus den Ländern unterstützt. Die weiteren fünf Mitarbeiter der ZBKV sind in den Aufgabenbereichen Grundsatz, Zentralstelle, internationale Zusammenarbeit und operative Auswertung eingesetzt.

5. Wie häufig leistete die Bundesregierung Rechtshilfe in Strafsachen, die Tatbestände nach dem deutschen VStGB zur Grundlage hatten, und wie viele Rechtshilfeersuchen hat die Bundesregierung an ausländische Behörden und internationale Organisationen in Verfahren nach dem VStGB seit seinem Inkrafttreten gestellt?

Der Generalbundesanwalt richtete in Verfahren wegen Vorwürfen nach dem VStGB 36 Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden und internationale

Organisationen und leistete aufgrund von neun Ersuchen Rechtshilfe in Strafsachen, die dem deutschen VStGB vergleichbare Tatbestände zum Gegenstand hatten.

6. Welche internationalen Zusammenschlüsse für ermittelnde Beamte gibt es, um Erfahrungen in der Strafverfolgung von Völkerstraftaten international und europäisch auszutauschen, und an welchen internationalen Treffen haben deutsche Beamte des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamtes teilgenommen, die die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem VStGB zum Gegenstand hatten?

Neben zahlreichen bilateralen Kontakten des Generalbundesanwalts mit den Genocide and War Crimes Units europäischer Nachbarstaaten sowie den Strafverfolgungsbehörden des Internationalen Strafgerichtshofes, des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals sowie anlassbezogenen multilateralen Treffen auf EU-Ebene findet zweimal im Jahr ein Treffen des „European Network for Investigation and Prosecution of Genocide, Crimes against Humanity and War Crimes“ (Europäisches Netzwerk gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) statt. Hinzu kommen auf Interpol-Ebene regelmäßige „International Expert Meetings on Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity“.

Das BKA ist ebenfalls in dem Europäischen Netzwerk gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen vertreten. Das BKA fungiert im Rahmen der personellen Möglichkeiten der ZBKV als polizeiliche Ansprechstelle/Kontaktstelle zu internationalen „War Crimes Units“, zu der Koordinierungsstelle Völkermord bei Interpol und zu den internationalen Strafgerichtshöfen.

7. Anhand welcher Kriterien entscheidet der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, ein Strukturermittlungsverfahren oder ein Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts einer Straftat nach dem VStGB zu eröffnen?

Strukturermittlungsverfahren sind Verfahren gegen unbekannt. Sie werden eingeleitet, wenn der Anfangsverdacht einer Völkerstraftat und ein Bezugspunkt zu Deutschland bestehen, ohne dass bereits eine Person als Beschuldigter zu identifizieren ist (andernfalls personenbezogene Ermittlungsverfahren). Strukturermittlungsverfahren werden zudem neben Beschuldigtenverfahren geführt, um sicherzustellen, dass die regelmäßig komplexen Gegebenheiten einer VStGB-relevanten Situation unabhängig vom strafprozessualen Schicksal des Einzelverfahrens untersucht und die entsprechenden Informationen gesichert werden können.

8. Wie gewährleistet der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bei einem inländischen Anknüpfungspunkt den Fortgang der Ermittlungen, wenn sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie stellt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sicher, über die Einreise von Tatverdächtigen einer Tat nach dem VStGB in das Bundesgebiet bzw. in den Einzugsbereich des europäischen Haftbefehls unverzüglich Kenntnis zu erlangen?

Sofern Einreisende einer Grenzkontrolle unterliegen, bestehen Meldewege nur, wenn ein Haftbefehl vorliegt.

10. Wie bereitet sich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auf einen Zugriff auf Tatverdächtige bei deren Einreise vor?

Zugriffe erfolgen gemäß der verfahrensrechtlichen Erkenntnislage durch Festnahme oder Ladung zur Beschuldigtenvernehmung. Dazu bedarf es keiner weiteren Vorbereitung.

11. Wie vereinbart der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sein Entscheidungskriterium „nennenswerter Aufklärungserfolg“ in der Aufnahme von Ermittlungen mit Erfahrungen in der internationalen Strafjustiz der letzten 20 Jahre, dass bereits die Sicherung von Beweismitteln ohne abschbare Durchführung des Hauptverfahrens in einem Staat langfristig zu Strafverfahren in Drittstaaten wesentlich beigetragen hat?

Das Kriterium des „nennenswerten Aufklärungserfolges“ erlangt nur Bedeutung im Rahmen der von § 153f StPO geforderten Ermessensentscheidung, sofern kein Bezugspunkt zu Deutschland besteht. Dies wäre bei der Möglichkeit der Sicherung von Beweismitteln im Inland nicht der Fall.

12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Tatverdächtige einer Tat nach dem VStGB in Deutschland keine Immunität vor Strafverfolgung allein aufgrund bestehender deutscher Gesetze – also über völkervertrags- oder völkergewohnheitsrechtliche Regeln hinaus – genießen?

Das deutsche Recht richtet sich in seinen Vorschriften zur Immunität nach dem Völkerrecht.

13. Inwiefern überprüft die Bundesregierung und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof durch eigenständige Vorermittlungen, ob ein Visumsantragsteller einer Tat nach dem VStGB verdächtig ist?

Grundsätzlich werden alle dem BKA vorliegenden Erkenntnisse aus Verfahren nach dem VStGB in den phänomenrelevanten Amts- und Verbunddateien erfasst.

Vor Vergabe eines Visums werden in einem automatisierten Verfahren das Ausländerzentralregister und das Schengener Informationssystem abgefragt. Bei Angehörigen einiger Staaten werden zusätzlich weitere Behörden, unter anderem das BKA, konsultiert. Erkenntnisse hieraus werden im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und in die Entscheidung über den Visumantrag einbezogen. Der Generalbundesanwalt ist in das Verfahren der Visumserteilung nicht eingebunden.

14. In wie vielen Verfahren wurde gemäß § 153f der Strafprozessordnung von einer Verfolgung abgesehen, in denen keine Strafanzeige zuvor eingereicht wurde?

In einem Ermittlungsverfahren, das von Amts wegen eingeleitet worden war, wurde gemäß § 153f StPO bei einem Beschuldigten von der Verfolgung abgesehen. Gleiches gilt für einen von Amts wegen eingeleiteten Beobachtungsvorgang.

15. Gibt es auf ministerieller Ebene einen regelmäßigen Austausch über die Strafverfolgung von Taten nach dem VStGB?

Wenn ja, welche Bundesministerien sind darin eingebunden?

Welche Abteilungen und Referate der jeweiligen Bundesministerien sind darin eingebunden?

Ein Austausch zur Strafverfolgung von VStGB-Straftaten findet zwischen dem für das Völkerstrafgesetzbuch zuständigen Referat aus der Strafrechtsabteilung des Bundesministeriums der Justiz und dem für das Strafrecht zuständigen Referat aus der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts statt.

16. Besteht zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof/Bundeskriminalamt ein regelmäßiger Informationsaustausch über den Aufenthalt von Verletzten oder Tatverdächtigen einer Tat nach dem VStGB?

Der Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den Aufenthalt von Verletzten oder Tatverdächtigen einer Tat nach dem Völkerstrafgesetzbuch findet einzelfallbezogen statt.

17. Welche Maßnahmen trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, um Verletzte oder Tatverdächtige einer Tat nach dem VStGB zu identifizieren?

Wie viele Fälle der Identifizierung sind bislang bekannt?

Was geschah mit diesen Personen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitet eng mit den Sicherheitsbehörden zusammen und leistet im Rahmen des § 8 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eine einzelfallbezogene Ermittlungsunterstützung. Liegen im Rahmen der Prüfung eines Asylbegehrens Erkenntnisse vor, die auf Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch hindeuten, werden diese entsprechend berücksichtigt und schließen gegebenenfalls nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AsylVfG die Gewährung von Asyl und/oder Flüchtlingsschutz aus. Werden solche Erkenntnisse bei einem bereits als Asylberechtigten oder Flüchtling anerkannten Ausländer bekannt, wird ein Widerruf der gewährten Rechtsposition geprüft.

Gesonderte statistische Erhebungen zu diesen Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht geführt.

18. Wie berücksichtigt die Bundesregierung ihre Verpflichtung aus den VN-Sicherheitsratsresolutionen 1325, 1888, 1889 sowie insbesondere 1820 und 1960, die Straflosigkeit konfliktbezogener sexualisierter Gewalt zu beenden?

Einer Anregung der deutschen Zivilgesellschaft folgend, verleiht die Bundesregierung dem Thema Strafverfolgung in ihrem Entwurf zu einem Nationalen Aktionsplan zu VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (und Folgeresolutionen) besondere Prominenz, indem sie diesem ein eigenes Unterkapitel widmet und es somit gleichrangig mit den vier üblicherweise in diesem Kontext als Schwerpunktthemen behandelten Themen Prävention, Schutz, Beteiligung sowie Wiedereingliederung/Wiederaufbau behandelt.

Als eine Maßnahme der Bundesregierung zur Umsetzung der Resolution 1325 veranstaltete das Bundesministerium der Justiz am 30. Oktober 2012 gemein-

sam mit der Bundesakademie für Sicherheitspolitik einen Workshop zum Thema „Frauenrechte in Verfassung und Gesetzgebung nach bewaffneten Konflikten“, bei dem das Thema der Beendigung der Straflosigkeit konfliktbezogener sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen eines der Schwerpunktthemen war. Der Workshop betonte damit in besonderem Maße den Aspekt der Strafverfolgung sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten.

19. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord sind derzeit eröffnet?

Zu wie vielen unterschiedlichen Begehungsformen sexualisierter Gewalt wird derzeit ermittelt?

Sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht Stuttgart gegen Verantwortliche der FDLR. Die Bandbreite der Begehungsformen umfasst Vergewaltigungen, sexuelle Versklavung und damit verbundene schwere und schwerste Körperverletzungen bis hin zur Tötung.

In einem weiteren, noch nicht abgeschlossen Ermittlungsverfahren wird wegen Versklavung zu sexuellen Zwecken und wegen Vergewaltigung ermittelt.

20. Wie werden die Ermittlungsbeamten auf Ermittlungen sexualisierter Gewalt vorbereitet?

Die Vorbereitung auf Ermittlungen sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der allgemeinen Ausbildung von Vernehmungspersonen. Darüber hinaus ist eine spezielle psychologische Beratung und Begleitung sichergestellt.

Im BKA wurden die Mitarbeiter der ZBKV im Rahmen eines gesonderten Seminars „Vernehmung traumatisierter Opferzeugen“ auf Einsätze in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der hier geführten Ermittlungsverfahren vorbereitet. Eine Fortentwicklung dieses Seminars auch unter dem Aspekt „Ermittlungen sexualisierter Gewalt“ ist vorgesehen.

21. Wie gewährleistet die Bundesregierung angesichts der VN-Sicherheitsratsresolution 1820 Nummer 4, die einen effektiven und gleichen Rechtsschutz von Betroffenen sexualisierter Gewalt fordert, den Zugang zum deutschen Rechtssystem?

Vor dem Hintergrund der Fragestellung „Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch“ beschränkt sich die Antwort auf den Bereich des Strafrechts.

Von sexualisierter Gewalt Betroffene genießen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter Zugang zur Strafjustiz. Die Anzeige von Straftaten kann mündlich oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden.

Auch die Anzeige eines Handlungsunfähigen (z. B. Minderjährigen) ist zu beachten. Besondere Formvorschriften bestehen insoweit nicht; eine mündliche oder telefonische Strafanzeige ist ihrem wesentlichen Inhalt nach zu beurkunden. Soweit sich die von sexualisierter Gewalt Betroffenen im Ausland aufhalten, hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mitgeteilt, die Anzeige von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch auch elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen.

Die Möglichkeiten der Betroffenen, darüber hinaus Unterstützung durch Beratungshilfe oder Rechtsanwälte als Beistände zu erhalten, richten sich nach den Bestimmungen des Beratungshilferechts bzw. der Strafprozessordnung.

22. Wie wird der Schutz der Opferzeuginnen und Opferzeugen im Sinne der VN-Sicherheitsratsresolution 1820 gewährleistet?

Der Resolution 1820 (als für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen relevanter Nachfolgeresolution zur Resolution 1325) enthält aus Sicht der Bundesregierung keine spezifischen Vorgaben für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen. Das geltende Strafrecht sowie das Strafverfahrensrecht stellen ein effektives Instrumentarium zur Verfolgung von Gewalttaten dar. Die Strafprozessordnung sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthalten zahlreiche Regelungen zum Schutz von (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen vor sekundärer Viktimisierung, die allen Opfern – unabhängig von ihrem Geschlecht – gleichermaßen zustehen.

Die schützenden Regelungen reichen von der Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO) bis hin zur Möglichkeit zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 bis 174 GVG). Im Einzelfall kann dem Zeugen oder der Zeugin gestattet werden, seine oder ihre Identität nur eingeschränkt oder gar nicht preiszugeben (§ 68 StPO). Zudem besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren eine Zeugenaussage audiovisuell aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung anstelle der erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung vorzuführen (§§ 58a, 255a StPO). Auch kann die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgen, indem sich der Zeuge oder die Zeugin an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO).

Zudem bestehen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), nach denen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte darauf zu achten haben, dass die für die Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und ihre Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden. Verletzten ist bei der Vernehmung als Zeuge mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen, wenn erkennbar ist, dass die Vernehmung für sie mit einer erheblichen psychischen Belastung verbunden ist (Nummer 19a RiStBV). Eine besondere Rücksichtnahmepflicht besteht bei Verletzten von Sexualstraftaten. So soll die Durchführung einer erforderlichen körperlichen Untersuchung mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Opfers möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden (Nummer 220 RiStBV). Vor der Einleitung bestimmter verfahrensbeendender Maßnahmen soll dem Verletzten einer Sexualstraftat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Nummer 222a RiStBV).

Nach dem „Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen“ (ZSHG) besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens für Opfer von Straftaten mit ihrem Einverständnis individuell abgestimmte polizeiliche Zeugenschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz setzt unter anderem voraus, dass ohne deren Angaben die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und sie auf Grund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist.

Im Strafverfahren gegen Verantwortliche der FDLR sind die Vernehmungen der Opferzeuginnen und Opferzeugen vollständig anonymisiert zur Akte genommen worden. Die damit verbundene mögliche Minderung des Beweiswerts ist angesichts der akuten Lebensgefahr für diese Zeuginnen und Zeugen im Falle ihrer Identifizierung hinzunehmen. Für sie ist zudem von Amts wegen ein Zeugenbeistand bestellt.

23. In wie vielen Fällen leistet die Bundesregierung Rechtshilfe zu Verfahren gegen Verantwortliche für sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, wie auf Seite 9 im Dritten Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/4152) erwähnt?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat auf neun Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs Rechtshilfe geleistet. Sämtliche Ersuchen bezogen sich auf Mitglieder der FDLR. Allen Beschuldigten wird auch die Begehung von Sexualdelikten vorgeworfen, deren Tatbegehung sinngemäß als Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch einzuordnen wären.